

MEINE VIER SCHRIFTSÄTZE ANS AMTSGERICHT:

Abs: W. Steffens Fischerinsel 5/1908 10179 Berlin Tel: XXXX/54852042

An das Amtsgericht Mitte
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

Geschäftszeichen xxxx

KLAGEERWIDERUNG in Sachen Dr.xxxx ./ Steffens

Ich stelle folgende Anträge:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.**

Abkürzungen: HKP=Heil-u. Kostenplan, PR=Privatrechnung Pv=Provisorium

Der Anspruch besteht aus folgenden Gründen nicht:

Der Kläger schreibt zutreffend, daß ich am 21. Feb. 2012 in seiner Praxis ein Provisorium auf die Zähne Nummern 13 bis 15 bekam. Und daß er mir eine Privatrechnung mit Rechnungsdatum „2. Nov 2012“ schickte, und dann die Mahnungen. Und daß ich bis Heute nicht gezahlt habe.

Er schreibt unzutreffend, daß ich ihm diese Privatrechnung zu bezahlen habe.

Unzutreffend weil er allein durch diese Arbeit nicht automatisch einen privaten Zahlungsanspruch gegenüber mir als gesetzlich Versichertem erlangte. Er hätte mir vor der Behandlung sagen müssen, daß er Privatzahlung verlangt. Er klärte mich jedoch Nie in irgendeiner Form über Provisoriumskosten auf. Es wurde also Nie ein Vertrag über eine Privatzahlung geschlossen. Daß er von mir Geld haben will erfuhr ich zum allerersten Mal als ich seine Privatrechnung „3. Juli 2012“ erhielt.

Aus der Klagebegründung geht also m.E. nicht hervor, worauf sein privater Zahlungsanspruch beruhen soll. Jedoch liegt seine schriftliche Begründung in seiner Email vor. Denn ich mailte der Praxis um die allererste Rechnung in der Sache zu klären: (Rechnungsdatum 3.Juli 2012)

5.7.2012 xxxberlin@web.de „ihre rechnung 97997“

Sehr geehrte Praxis Dr.xxxx,

Sie haben mir eine Privatrechnung geschickt 192,63 Euro für verschiedene Leistungen jeweils Datum 30.6.12

Es liegt ein Irrtum vor: Weder war ich am 30.6. bei Ihnen noch haben wir

irgendwann eine Privatvereinbarung getroffen.

Bitte melden Sie sich bald. Mit freundlichem Gruß, W. Steffens.

Beweis: Kopie der allerersten Privatrechnung mit falschem Behandlungsdatum,
Betrag 192,63 Euro als Anlage K1 (zwei Seiten)

Und ich erhielt dann folgende Antwortmail:

16.7.2012 zahn@xxxx.de „Privat RG“

Sehr geehrter Herr Steffens,

am 21.02.2012 haben wir, auf Ihre Veranlassung hin, ein neues

Provisorium für Sie gefertigt. Da Sie uns nicht, wie vereinbart, den alten Heil - und Kostenplan mitgebracht haben, können wir die bei Ihnen durchgeführte Behandlung nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung abrechnen.

Daher erfolgte eine Privatliquidation entsprechend der Gebührenordnung für Zahnärzte. Ich habe das Leistungsdatum korrigiert und Ihnen eine neue Rechnung zugeschickt. Freundlich grüßt Sie iA xxxx

(Die Praxis schickte mir dann dieselbe Rechnung mit richtigem Behandlungsdatum. Am 23.8.2012 erhielt ich eine Zahlungserinnerung und am 20.9.2012 eine „Zweite Mahnung“ 197,75Euro)

Daß keine Privatvereinbarung besteht wurde also von der Praxis nicht bestritten. Es hat auch Später Nie Irgendjemand behauptet, es bestehe eine Privatvereinbarung.

Die in der obigen Antwortmail erhobene Behauptung, ich hätte den alten xxxx-HKP nicht mitgebracht, ist falsch. Vielmehr habe ich eine Kopie sehr wohl Zahnarzt xxxx(er war mein Zahnarzt an beiden Tagen) am 22.2.2012 gegeben, wie von ihm am Vortag gewünscht. 22.2. war allerletzter Behandlungstag. (Der alte HKP war eine am 18.6.2010 von der HEK bewilligte Planung einer festen Brücke von den Zähnen 13 über 15 bis 17.) Vom Mitbringen des Originals war mir gegenüber Nie die Rede. Das wäre auch nicht möglich gewesen da meine Patientenakte Prothetik bei der xxxx bis heute verschwunden ist(kann ich einfach belegen) . Das wußte der Kläger bereits Damals.

Ich habe der Praxis auf deren obige Mail hin dann am 23.7. gemailt daß ich am 22.2. Zahnarzt xxxx eine HKP-Kopie gab. Auch diese korrekte Darstellung wurde danach Nie von Irgendjemandem bestritten.

Dann teilte mir Dr.xxxx am 3.8.(Email) erstmalig mit, daß ein neuer HKP nötig ist und teilte mir erstmalig mit daß dabei ein Eigenanteil fällig wird. Auf die vorhergehende E-mailkorrespondenz ging er in keiner Weise ein. Ich mailte ihm am 6.8., daß ich zur Zahlung eines Eigenanteils nicht verpflichtet bin.

Der Kläger schickte mir dann trotzdem einen neuen „HKP“ mit der Bitte um Einreichung bei der HEK. Ein HKP ist ein Antrag auf Kostenübernahme/ -beteiligung seitens der Krankenkasse. Jedoch ist der „HKP“ des Klägers eine reine Privatrechnung (Eigenanteil = Gesamtkosten). Dieser „HKP“ ist aus einer Reihe von Gründen falsch und rechtswidrig. Der Kläger wird Das sicher nicht bestreiten.

Beweis: Kopie des „HKP“ als **Anlage K2.** (zwei Seiten)

Ich reichte seinen „HKP“ natürlich nicht ein, sondern faxte ihm am 27.9.2012:

Sehr geehrter Herr Dr.xxxx,

Betreff 1: Ihre Zusendung Ihres HKP „11.9.2012“ mit Eigenanteil 100% :

Ich hatte Ihnen bereits am 6.8. gemailt, daß ich nicht zur Zahlung eines Eigenanteils verpflichtet bin, unter Anderem weil Sie mir am 3.8. erstmalig mitteilten daß ein neuer HKP nötig ist und daß ein Eigenanteil fällig wird. (6Monate nach der Behandlung) Ich bin auch nicht zur Zahlung bereit, die Gründe sind Ihnen sicher bekannt.

Betreff 2: Ihr Brief vom 20.9. „2.Mahnung“ :

Ich hatte Ihnen bereits am 5.7. gemailt, daß Ihre Privatrechnung gegenstandslos ist weil keine Privatvereinbarung besteht.

Berlin, 27.9.2012 Mit freundlichem Gruß W. Steffens

Dann folgte die Privatrechnung mit Datum 2.11.2012 die Klagegegenstand ist. (Als Anlage K1 in der Klagebegründung) Mit viel niedrigerem Rechnungsbetrag(115,06) als die ersten Beiden(192,63) und auch sonst inhaltlich anders, warum anders wurde mir Nie mitgeteilt. **Der Kläger schickte also in exakt ein und derselben Sache vier verschiedene Privatrechnungen.**

Sollte das Gericht weitergehenden Vortrag für notwendig halten, so bitte ich höflich um einen kurzen richterlichen Hinweis.

Berlin, 16.9.2013 Mit freundlichem Gruß W. Steffens

Kopie dieser Erwiderung und der Beweise anbei.

Abs: W. Steffens Fischerinsel 5/1908 10179 Berlin Tel: XXXX/54852042

An das Amtsgericht Mitte
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

Geschäftszeichen xxxx

31. Oktober 2013 Abkürzungen: PR=Privatrechnung Pv=Provisorium

**In Sachen Dr.xxxx ./ Steffens
nehme ich zur Stellungnahme des Klägers wie folgt Stellung:**

Ich äußerte mich in meiner Erwiderung bereits umfangreich zu den meisten Punkten bevor der Kläger die ansprach. Entsprechend berichtige ich hier nicht alle Darstellungen des Klägers, um mich nicht zu wiederholen.

Ich stelle fest, daß der Kläger jetzt seine ursprüngliche Darstellung, ich hätte den alten Heil - und Kostenplan nicht am 22.2.2012 mitgebracht, offenbar nicht aufrecht hält. Das war seine Begründung in seiner Email v. 16.7.2012 für seine erste PR!

Der Kläger erklärt in seiner Stellungnahme auch nicht, warum seine Klageforderung völlig andere Posten und Summe hat als seine beiden ersten PR(Datum 3.Juli 2012) .

Weiteres:

Der Kläger schrieb am 1.10.2013 auf Seite1: *„...dass der Beklagte selbstverständlich weiss, dass er für zahnärztliche Behandlungen einen Heil- und Kostenplan entweder von dem behandelnden Zahnarzt....erstellen lassen muß...Oder er hat bereits einen bewilligten Heil- und Kostenplan...“*

Nein der Beklagte weiß Sowas keineswegs „selbstverständlich“, über Sowas muß ein Zahnarzt aufklären. Außerdem ist Das falsch. Viele Zahnbehandlungen werden direkt über Versichertenkarte abgerechnet. Auch mein vorheriges Provisorium wurde nicht über HKP abgerechnet.

Kläger schreibt auf Seite 2: *„...wurde der Beklagte darüber aufgeklärt, dass er die Leistungen des Zahnarztes xxxx selbst bezahlen muss, sofern seine gesetzliche Krankenkasse keine Erstattung leistet.“*

Darüber wurde ich von Niemandem aufgeklärt, es wurde auch Nie über Pv-Kosten gesprochen. Daß der alte xxxx-HKP für die feste Brücke 2012 bereits zwei Jahre alt war sagte ich ZA xxxx bereits am 21.2. Ich konnte entsprechend der Gespräche mit ihm am 21. und 22.2. sicher sein, daß er den ausschließlich für die feste Brücke haben wollte. Er tat am 22.2. beim Durchsehen meiner Kopie des alten HKP so als sei er sich sicher daß die xxxx den Damals abgerechnet hat. Er gab vor, daß er darum jetzt nicht mit der festen Brücke anfangen könne. Seine Behauptung war nicht nachvollziehbar und ich sagte also Das könne nicht sein daß die xxxx den abgerechnet hat. Er verlangte am 22. ich solle erstmal klären ob der Alte abgerechnet ist. Das tat ich sofort.

Beweis: Emails als Anlage **K3**

Hätte er mir Damals gesagt ich soll den alten HKP verlängern lassen, hätte ich Das selbstverständlich sofort der HEK mitgeteilt. Zweck dieser Rede des ZA xxxx am 22.2. kann nur gewesen sein erst später oder garnicht mit der festen Brücke anfangen zu müssen. Auch aus anderen Gründen die ebenfalls beim Kläger liegen entschied ich mich, die feste Brücke nicht beim Kläger machen zu lassen.

Kläger schreibt: „Sofern der Kläger...extra einen neuen Heil-und Kostenplan... erstellt hat und der Beklagte der Meinung ist, diesen zwecks Erstattung nicht einreichen zu müssen, muss er auch die Leistung...bezahlen“

Falsch. Ich führte bereits aus, daß es keinerlei Erstattung gegeben hätte.

Kläger schrieb am 10.10.2013: “...am 21.Februar 2012....Ihm[Steffens] wurde durch den Zeugen xxxx erklärt, er solle den alten HKP mitbringen, dieser müssen wegen Zeitablaufs verlängert werden. Am 22. Februar 2012...Der Beklagte wurde durch den Zeugen xxxx darüber aufgeklärt, dass er die Leistung selbst bezahlen müsse, wenn er keinen neuen oder verlängerten HKP vorlegen würde.“

Nein es wurde Nie über HKP-Verlängerung gesprochen und auch Nie über Pv-Bezahlung.

Die vom Kläger selbst gefertigte Patientenkartei (Anlage K4 des Klägerschriftsatzes) beweist dessen Behauptungen nicht. Meine Anlage K3 beweist wie es tatsächlich war, es handelt sich um Ausdrucke damaliger Emails die weiterhin online vorliegen.

Berlin, 31.10.2013

W. Steffens

(Anlage K3 und zwei Kopien anbei)

23.2.2012 an xxxx@hek.de „Za will wissen: Wurde xxxx-hkp abgerechnet“

Sehr geehrte Frau xxxx,

der ZA will nicht mit Brücke 13-15-17 anfangen, nachdem er von mir durch Nachfragen erfuhr, daß ein alter bewilligter HKP von 2010 dafür besteht. Er behauptet sicher zu sein die xxxx habe Den abgerechnet. Ich habe zu ihm gesagt hat sie nicht. Er will daß ich Das kläre, vorher könne er Nichts einreichen. Ich habe ihm gesagt, daß stattdessen im November 2010 in der xxxx ein Langzeitpv eingesetzt wurde. Können Sie kurz die Tage mailen, ob der Hier angehängte HKP abgerechnet ist? Ist er höchstwahrscheinlich nicht.

Danke für Ihre Mühe, mit freundlichem Gruß, W. Steffens

(Im Anhang sendete ich der HEK meine Kopie des alten xxxx-HKP)

24.2.2012 an xxxberlin@web.de „Antwort: Za will wissen: Wurde xxxx-hkp abgerechnet“

Hallo Herr Steffens,

auch unsere Prüfung ergab, dass die Brückenversorgung 13-15-17 nicht in der Prothetischen Abteilung der xxxx zur Ausführung und Abrechnung gekommen ist. Bitte lassen Sie sich von Ihrem neuen Zahnarzt einen neuen Heil und Kostenplan ausstellen. Wir prüfen diesen dann entsprechend und informieren Sie über die weitere Vorgehensweise.

Mit freundlichem Gruß

xxxx

23.07.2012 an zahn@xxxx.de „Aw: Privat RG“

Sehr geehrte Frau xxxx, ich erfahre zum ersten Mal daß mein alter xxxxHKP für die Abrechnung Ihres Provisorium 13-15 eine Bedeutung hat. Dr.xxxx bat mich am 21.2.12 darum, den alten HKP am 22. mitzubringen. Er kündigte an, am 22. mit der festen Brücke 13-15-17 anfangen zu wollen und dafür wollte er den haben.

Das tat ich, ich gab ihm am 22. eine Kopie des alten xxxxHKP.

Dr.xxxx sah sich den an, wir sprachen über den, und er wies mich an, bei der xxxx oder bei der Krankenkasse zu klären ob der abgerechnet ist. Vorher könne er nicht mit der festen Brücke anfangen.

Bei meiner Klärung am nächsten Tag ergab sich natürlich, daß der nicht abgerechnet wurde. Den am 22. vereinbarten Termin 6.3. für Beginn Brückenarbeiten sagte ich rechtzeitig ab.

Sicher hat sich Ihre Rechnung nun erledigt. Mit freundlichem Gruß, W. Steffens

An das Amtsgericht Mitte
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

Geschäftszeichen xxxx
27.11.2013

In Sachen Dr.xxxx ./ Steffens

1. Ich beantrage mündliche Verhandlung.

2. Wegen 282 Abs.2 ZPO ergänze ich meine Duplik:

Daß der Kläger-HKP falsch und rechtswidrig ist hat der Kläger in seiner Replik nicht bestritten. Hier dennoch die weiteren Gründe:

-Es ist unzulässig daß der Kläger BEMA-Sätze anwendete. Denn sein Plan sah gar keine Beteiligung meiner gesetzlichen Krankenkasse vor („*abzüglich Festzuschüsse: EUR 0,00*“) Der Bewertungsmaßstab zahnärztlicher Leistungen (BEMA 2004) bildet die Grundlage für die Abrechnung vertragszahnärztlicher Leistungen innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland. Der Kläger-HKP ist jedoch rein privatärztlich, er hätte deshalb die GOZ anwenden müssen.

-Daß der mich bat seinen Plan bei der HEK „bewilligen“ zu lassen kann ich mir nur damit erklären daß er den Eindruck erwecken wollte seine Forderung sei berechtigt. Er ging davon aus, daß die HEK den durchwinkt und hätte mir anschließend über die Gesamtkosten („*EUR 64,29*“) eine PR geschickt („*Ihr voraussichtlicher Eigenanteil... EUR 64,29*“)

-Der Kläger fertigte seinen HKP erst Monate nach der Behandlung, am „11.9.2012“. Das ist unzulässig lt. §30 Abs.4 SGB V.

-Sein Eintrag auf Seite 1 „*Pv von 13-15 aus Zahnmed. Gründen zur Zeit keine def. Versorgung möglich*“ ist falsch. Tatsächlich war bereits im Mai 2012 eine definitive Versorgung bei der Weiterbehandlerin erfolgt. (=Feste Brücke)

In seiner Replik stützt er darauf daß ich Sowas nicht einreichte ausdrücklich seine Forderung.

Der Kläger weigerte sich Juni 2012 zunächst auch, mir die Patientenaktekopie zu

schicken:

22.6.2012 an: zahn@xxxx.de „patientenkartei“
Abs.: W. Steffens Fischerinsel 5/1908 10179 Berlin
An die Zahnarztpraxis Dr.xxxx Berlin

*Sehr geehrte Praxis Dr.xxxx, können Sie mir bitte eine Kopie meiner Patientenkartei für meine privaten Unterlagen zusenden, danke.
(Dankend bestätige ich, Ihre große Röntgenaufnahme bereits auf Stick erhalten zu haben)
Mit freundlichem Gruß, W. Steffens*

25.6.2012 an: xxxberlin@web.de „Re: patientenkartei“
*Sehr geehrter Herr Steffens,
es ist uns leider nicht möglich Ihrer Bitte nachzukommen, da wir eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht haben.
Mit freundlichem Gruß
iA xxxxx*

Obige Begründung ist unsinnig.

Der Kläger weigerte sich auch an beiden Tagen, den Lange überfälligen Medikamententausch Zahn 27 vorzunehmen. Sein diesbezüglicher Eintrag in der Patientenkartei Datum „6.3.2012“ ist ebenfalls falsch. Darin behauptet er, den Medikamententausch für den Tag geplant zu haben. Ich fragte per Mail sofort den Vorbehandler

Von: xxxx@gmx.de
Gesendet: Mittwoch, 22. Februar 2012 06:52
An: drs.xxxx@web.de
Betreff: Frage wegen Zahn 27
Sehr geehrter Dr.xxxx,
können Sie mir bitte eine Auskunft geben: Der Zahnarzt hat eine OPG gemacht und will Nichts mehr am Zahn 27 machen da er gut aussieht.
Aber der Zahn muß doch nochmal aufgemacht werden oder habe ich Sie falsch verstanden?

Mit freundlichem Gruß, W. Steffens.

Dr.xxxx bestätigte mir per Mail sofort daß ein Tausch erforderlich ist. Der wurde daraufhin umgehend von der Weiterbehandlerin gemacht.

Berlin, 27.11.2013

W. Steffens

Abs: W. Steffens Fischerinsel 5/1908 10179 Berlin Tel: XXXX/54852042

An das Amtsgericht Mitte
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

Geschäftszeichen xxxx

6. Dezember 2013

In Sachen Dr.xxxx ./ Steffens

Zum Schreiben des Klägers v. 2. Dez. 2013 und zur Zeugenaussage ZA xxxx nehme ich wie folgt:

Der Kläger schreibt falsch: „...sein Provisorium, welches ihm am 21. und 22. Februar 2012 eingesetzt wurde.“

und in der Zeugenaussage steht falsch: „Am 22.02.2012 kam Patient Steffens erneut zur Kontrolle des Provisoriums.“

Richtig ist stattdessen: Das Pv wurde am 21. eingesetzt. Ich kam am 22. nicht wegen einer Pv-Kontrolle. Es sollte am 22. um die feste Brücke gehen. Ging es dann auch. Und garnichtmehr ums Pv.

In der Zeugenaussage wird falsch behauptet, am 21. habe „xxxx“ die Assistenz gemacht.

Richtig ist stattdessen: Am 21. machte xxxx die Assistenz. So wurde sie von ZA xxxx bei den Pv-Arbeiten angesprochen und „xxxx“ stand auf ihrer Jacke. Auf der Webseite steht Nachname „xxxx“.

Am 22. war ZA xxxx mit mir allein. Es wurde nur gesprochen. Hätte Jemand hinter mir gestanden hätte ich das Irgendwann bemerkt. Frau xxxx habe ich Nie gesehen, deren Foto auf der Webseite ist mir fremd.

Zeugenaussage ZA xxxx: „...schlecht auszuwertende Kopie...nicht klar ersichtlich...wann...begonnen und ob...abgerechnet..“

Wahr ist: Bewilligungstempel „18.6.2010“ der HEK war auf der Kopie des Originals sehr gut lesbar. Auch sonst ist die Zeugenaussage in den wesentlichen Punkten falsch, ich schrieb ja bereits wie es tatsächlich war.

Berlin, 6.Dez.2013

W. Steffens